
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 22.04.2025

Seite 199

Nr. 42

Sechste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen Vom 15. April 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 19.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 33 / Nr. 10), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger. Jg. 19, 2021 S. 523 / Nr. 85) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden in § 15 die Wörter „und Bestätigungen“ durch ein Komma und die Wörter „Bestätigungen und Rügen“ ersetzt.
2. In **§ 4** wird der folgende Absatz 6 angefügt:
„Die Einladungen werden auf der Internetpräsenz des Studierendenparlaments veröffentlicht.“
3. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - a) In der **Überschrift** werden die Wörter „und Bestätigungen“ durch ein Komma und die Wörter „Bestätigungen und Rügen“ ersetzt.
 - b) Nach **Absatz 4** werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) AstA-Referent:innen können durch das Präsidium des Studierendenparlaments gerügt werden,

- a. bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen auf Sitzungen des StuPa,
- b. bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen auf Sitzungen des AstA,
- c. bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen auf Veranstaltungen des eigenen Referats,
- d. bei wiederholter Versäumnis der durchzuführenden Sprechstunden am Campus,

- e. bei festgestelltem Verstoß der in § 2 Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Duisburg-Essen genannten Grundsätze des AstA,
- f. bei nachweislichem Belügen des AstA oder des StuPa, oder
- g. bei nachweislichem Nicht-Zurückmelden über 21 Tage hinweg auf wiederholte Anfragen, via Mail, des StuPa-Präsidiums, des AstA-Vorsitzes, oder von Studierenden.

(6) AstA-Referent:innen können, nachdem sie vom Präsidium des StuPa gerügt wurden, durch das StuPa das Misstrauen ausgesprochen bekommen. Wurde eine:r AstA Referent:in das Misstrauen nach Satz 1 ausgesprochen, sollte das Präsidium des StuPa eine Abwahl de:r AstA Referent:in nach § 15 Abs. 5 Nr. 3 Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen beantragen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausfertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 24.10.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. April 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter